

# AR\_GERICHTE OG O4V-22-3 vom 23. Februar 2023

AR Gerichte, 2023-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O4V-22-3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O4V-22-3)

FR: AR\_GERICHTE OG O4V-22-3 du 23 février 2023

IT: AR\_GERICHTE OG O4V-22-3 del 23 febbraio 2023

## Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 4. Abteilung Urteil vom 23. Februar 2023  
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident M. Hüsler Oberrichterinnen D. Cadosch  
Autolitano, M. Gasser Aebischer Oberrichter E. Graf, P. Louis Obergerichtsschreiber D

## Erwägungen

### E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der prozessualen Voraussetzungen ergibt, dass das Obergericht nach Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) zur Behandlung der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz zuständig ist. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Wie die Vorinstanz in E. 1 des angefochtenen Entscheids zutreffend ausgeführt hat, ist der Beschwerdeführerin als Stockwerkeigentümerin zur Abwehr von Eingriffen auf die gemeinschaftlichen Teile einer Liegenschaft nach Art. 712I Abs. 2 ZGB die (beschränkte) aktive Prozessfähigkeit zuzusprechen, was auch für Verwaltungsverfahren gilt (RENÉ BÖSCH, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 6. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 712I

Seite 6 ZGB). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids und Partei im vorinstanzlichen Verfahren formell beschwert. Als durch das Wasserbauprojekt direkt betroffene Grundeigentümerin ist sie in schutzwürdigen eigenen tatsächlichen und rechtlichen Interessen besonders berührt (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über den Wasserbau und die Gewässernutzung, WBauG, bGS. 741.1 i.V.m. Art. 111 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht, BauG, bGS 721.1). Auf die Beschwerde ist damit unter folgendem Vorbehalt einzutreten: Wie schon im Verfahren vor der Vorinstanz bildet die Frage einer allfälligen Entschädigungspflicht des Kantons nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Dies gilt auch für die Frage, ob der Eingriff in das Grundeigentum eine materielle Enteignung darstellt. Allfällige Entschädigungsansprüche wären auf dem Klageweg geltend zu machen (Art. 78 Abs. 1 BauG). Auf die Eventualbegehren 3 und 4 kann demzufolge nicht eingetreten werden. Diesbezüglich ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Parzelle Nr. 0002 innerhalb des bestehenden Gewässerraums und der Grünzone durch das Wasserbauprojekt tangiert wird und die Beschränkungen des Grundeigentums, die sich aus Nutzungsplänen ergeben, in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz begründen, ausser sie kommen in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich (Art. 76 BauG; vgl. dazu auch unten E. 4.8).

### E. 2

Beim Obergericht können mit Beschwerde in Verwaltungssachen grundsätzlich nur Rechtsverletzungen (inbegriffen Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und -unter-

schreitung) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 56 Abs. 1 VRPG). Das Obergericht hat darüber hinaus volle Überprüfungsbe-  
fugnis, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist (Art. 56 Abs. 2 VRPG). Das strittige Wasser-  
bauprojekt gilt ähnlich wie ein Strassenbauprojekt als Sondernutzungsplan, der einen derart  
hohen Konkretisierungsgrad aufweist, dass er materiell einer Baubewilligung entspricht  
(PETER HETTICH/LUKAS MATHIS, in: Griffel, Liniger, Rausch, Thurnherr [Hrsg.],  
Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, 2016, N. 1.85). Deshalb untersteht er den  
Anforderungen des Raum- planungsgesetzes (RPG, SR 700; AEMISEGGER/HAAG, in:  
Aemisegger/Moor/Ruch/ Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung,  
Rechtsschutz und Verfahren, 2020, N. 26 und 56 zu Art. 33 RPG). Das RPG verlangt in Art.  
33 Abs. 2 und 3 lit. b von den Kantonen, dass sie gegen derartige Akte mindestens ein  
innerkantonales Rechtsmittel mit voller Überprüfung gewährleisten. Daher ist vorliegend  
grundsätzlich auch die Ange- messenheit der Projektfestsetzung zu prüfen. Zu beachten gilt  
jedoch, dass bei Wasserbauprojekten regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar  
sind. Der Ent- scheid, welche davon umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der  
Planungsbehörde und wird regelmässig durch die politischen Entscheidungsträger  
vorgeprägt. Dieser Ermes- sentscheid wird im gerichtlichen Verfahren zurückhaltend  
überprüft. Dies gilt insbeson- dere dann, wenn die Vorinstanz eine besondere  
Fachkompetenz hat, die dem Obergericht

Seite 7 selber abgeht. Bei der konkreten Ausgestaltung von Wasserbauprojekten kommt den  
projek- tierenden Behörden ein Gestaltungsspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts  
1C\_103/2014 E. 3.5.1; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, Zürcher Planungs- und  
Baurecht, 6. Aufl. 2019, S. 1027). Die zuständigen Behörden haben einen grossen  
Ermessensspielraum, auf welche Weise sie Gefährdungen durch Naturgefahren begegnen  
wollen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_461/2011 vom 9. November 2011 E. 5.4). Somit ist  
deren technisches Ermessen zu res- pektieren, jedenfalls soweit die Fachinstanz die für den  
Entscheid wesentlichen Gesichts- punkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen  
sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3, 131 II 680 E. 2.3.2;  
WIEDERKEHR/PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, 2020, Rz. 2812 ff.;  
RUTH HERZOG, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die  
Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 18 zu Art. 66).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin beantragt die Durchführung eines Augenscheins. Der Augenschein  
ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen durch die entscheidende  
Instanz. Er dient dem besseren Verständnis des Sachverhalts. Ob ein Augenschein  
durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Ein  
Augenschein ist dann geboten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse unklar sind und  
anzunehmen ist, die Parteien vermöchten durch ihre Darlegungen an Ort und Stelle  
Wesentliches zur Erhellung der sachli- chen Grundlage des Rechtsstreits beizutragen. Der  
Verzicht auf die Durchführung eines Augenscheins ist zulässig, wenn die Akten eine  
hinreichende Entscheidungsgrundlage darstellen (KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.],  
Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N. 79  
zu Art. 7 VRG).

Die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ergeben sich vorliegend vollständig aus den  
Verfah- rensakten, welche umfangreiche Pläne und Fotodokumentationen enthalten (act.  
9.I.3/9; 9.I.8/18), sowie dem allgemeinnotorischen Geoportal (Urteil des Bundesgerichts

1C\_593/2020 vom 12. Mai 2021 E. 2.1). Dazu kommt, dass die geltend gemachten Tatsachen entweder unbestritten oder für die hier zu beantwortenden Fragen der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit des Wasserbauprojekts irrelevant sind. Damit ist der Antrag auf Durchführung eines Augenscheins abzulehnen.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass aus Sicht Liegenschaft Nr. 0002 eine Kapazitätserhöhung des Westasts nicht notwendig sei. Dies ergebe sich aus dem Vergleich der Gefahrenkarte "Ist-Zustand" mit der Gefahrenkarte nach Projektumsetzung. Das aktuelle "Risiko" etwa bei einem HQ300 Ereignis würde sich lediglich dadurch materialisieren, dass Wasser teilweise über den zum bestehenden Bachbett hin abfallenden Grünstreifen

Seite 8 abfliessen würde. Die aktuelle mittlere Gefährdungssituation sei bereits durch bauliche Massnahmen weitgehend beseitigt. Die Böschung solle direkt an die Zufahrtsstrasse der Liegenschaft Nr. 0002 geführt werden. Wie sich eine solche Planung mit der starken Gefährdung durch Seitenerosion vereinbaren lasse, erschliesse sich der Beschwerdeführerin nicht. Der bestehende Mikrolebensraum entlang des Bachverlaufs, der Heimat für zahlreiche Molche und Salamander biete, würde durch die geplante Massnahme unwiderruflich zerstört. Das Verklauungsrisiko des Durchlasses Strasse B. steige durch die geplante Verdreifachung der Wassermenge stark an. Der geplante, massive Eingriff in den natürlichen Gewässerlauf verstosse gegen Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 2-4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Art. 38 GSchG solle erstmalige Eindolungen oder Überdeckungen verhindern, bilde aber keine Grundlage für Sanierungen von bestehenden Verbauungen. Eine Ausdolung des Ostastes im Bereich der Landwirtschaftszone wäre mit minimalem Aufwand und unter Wahrung der Vorgaben nach Art. 37 GSchG ohne weiteres möglich. Damit könnte auf den rund 3 m tiefen sowie rund 7 m breiten Durchlass auf der Liegenschaft Nr. 0005 verzichtet werden. Die Naturschutzwägungen wären nur legitim, wenn die Äste des Bachs F. dem natürlichen Gewässerlauf folgend so weit als möglich ausgedolt würden. Die Erstellung massiver neuer Eindolungen und Hochleistungskanäle zwecks künstlicher Umleitung von natürlichen Gewässern sei kaum unter dem Titel der Revitalisierung zu rechtfertigen. Eine neue Eindolung von Fliessgewässern sei aufgrund Art. 38 GSchG nicht bewilligungsfähig. Das derzeitige auf der Liegenschaft Nr. 0002 (mit Ausnahme eines rund 7 m langen Abschnitts) offene Bachbeet weise auf einem grossen Teil der Liegenschaft eine Breite von ca. 40 cm auf. Der Grünstreifen sei mangels bachseitig abfallenden Terrains bis unmittelbar an das offene Gewässer hin gut nutzbar und werde als Erlebnisraum intensiv genutzt. Das Projekt führe zu einem weitgehend vollständigen Verlust der Nutzungsmöglichkeit des derzeit bestehenden Grünstreifens.

#### **E. 4.2**

Durch die geplante Verlegung und Verbreiterung des Bachs F. ist die Beschwerdeführerin als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 0002 in der Eigentumsgarantie betroffen, da ein Teil ihres Grundstücks durch das Wasserbauprojekt tangiert wird. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfordert, dass die Verwaltungsmassnahmen ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellen, um das zu verwirklichende Ziel zu erreichen, und dass sie in

einem vernünftigen Verhältnis zu den Eigentumsbeschränkungen stehen, die dem Bürger auferlegt werden. Der staatliche Eingriff muss durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Nur in diesem Fall ist er dem Privaten zumutbar. Für die

Seite 9 Interessenabwägung massgeblich sind einerseits die Bedeutung der verfolgten öffentlichen Interessen und andererseits das Gewicht der betroffenen privaten Interessen (BGE 140 I 353 E. 8.7).

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) haben die Kantone den Hochwasserschutz zu gewährleisten, dies durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Abs. 1) oder, falls dies nicht ausreicht, durch Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern (Abs. 2). Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat (Art. 11 Abs. 2 WBauG). Der Wasserbau dient dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor den Gefahren des Wassers. Im Weiteren bezweckt er, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen (Art. 1 Abs. 2 WBauG). Nach Art. 7 Abs. 3 WBauG ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer anzustreben. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.

Im Weiteren gibt es weitergehende bundesrechtliche Verpflichtungen. Zwar wird in Art. 38 GSchG, welcher die Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern grundsätzlich verbietet, keine Sanierungspflicht im Sinne einer Verpflichtung zur Offenlegung bereits eingedolter Gewässer statuiert (CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, N. 8 zu Art. 38 GSchG). Jedoch muss die Verbauung oder Korrektur eines Gewässers gewisse Anforderungen erfüllen. So dürfen Fliessgewässer nur unter einer der in Art. 37 Abs. 1 lit. a-c GSchG aufgezählten alternativen Grundvoraussetzungen verbaut oder korrigiert werden, namentlich wenn (lit. a) der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert oder wenn (lit. c) dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn des GSchG verbessert werden kann. Art. 37 Abs. 2 GSchG verlangt zudem, dass bei einer Verbauung oder Korrektur der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird und dass Gewässer und Gewässerraum so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Abs. 2 bewilligen (Art. 37 Abs. 3 GSchG). Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nicht zu beanstanden, dass die geplanten Schutzmassnahmen nicht nur den Hochwasserschutz, sondern im gleichen Umfang den Natur- und Landschaftsschutz bezwecken.

Seite 10

Soweit demnach eine Gewässerverbauung oder -korrektur erforderlich ist, wofür im vorliegenden Fall von der Vorinstanz Gründe des Hochwasserschutzes (Art. 37 Abs. 1 lit. a GSchG und der Revitalisierung (Art. 37 Abs. 1 lit. c GSchG) vorgebracht werden, müssen Massnahmen im Sinn von Art. 37 Abs. 2 GSchG ergriffen werden. Die (teilweise)

Offenlegung eines Gewässers kann durchaus eine solche Massnahme darstellen. Die Beschwerdeführerin erkennt zudem, dass eine Verlegung eines Gewässers eine Korrektur im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. a GSchG darstellt (vgl. dazu Botschaft GSchG, in BBl 1987 1141, wonach unter den Begriff der Korrektur Eingriffe zu verstehen sind, die eine Stabilisierung, Veränderung oder Verlegung des Gewässers bewirken). Die Umleitung des Ostasts erweist sich somit als bundesrechtskonform. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Weiteren im Sinne eines Ersatzes gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG auch die Verlegung und Wiedereindolung eines Baches zulässig. Ein Ersatz muss die bisherige Führung der Dole oder Überdeckung nicht zwingend übernehmen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_573/2014 vom 29. April 2015 E. 3; FRITZSCHE, a.a.O., N. 19 zu Art. 38 GschG). Da eine offene Wasserführung auf der Parzelle Nr. 0005 ohne gestützte Böschungen nicht möglich ist und darüber hinaus mit Instabilitäten zu rechnen wäre (S. 6 des technischen Berichts) besteht auch für den geplanten unterirdischen Durchlass aus Stahlbeton eine gesetzliche Grundlage.

Hieraus ergibt sich, dass sich das strittige Wasserbauprojekt und die Eigentumsbeschränkung auf hinreichende gesetzliche Grundlagen im Bundes- und kantonalen Recht stützen kann.

#### **E. 4.4**

Bei den in Art. 76 und 78 BV verankerten Anliegen des Hochwasser- und Naturschutzes handelt es sich um wichtige öffentliche Interessen, welche durch die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen näher umschrieben werden (Urteile des Bundesgerichts 1C\_100/2017 vom 3. Oktober 2017 E. 2.6; 1A.157/2006 vom 9. Februar 2007 E. 3.4).

#### **E. 4.5**

Im Folgenden gilt es, die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu prüfen. Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass das strittige Wasserbauprojekt gesamthaft eine Verbesserung der Hochwassersituation herbeiführe, so dass es bei einem 100-jährlichen Ereignis ausserhalb des geplanten Gerinnes zu keinen Überflutungen komme. Auf der Parzelle Nr. 0002 sei aktuell für den östlichen Teil eine mittlere Gefährdung ausgewiesen. Bereits bei einem Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 30 Jahren müsse bei der derzeitigen Abflussmenge (ohne die Zusammenführung der beiden Äste) zwischen dem Bach F. und der Garagenzufahrt der Gebäude Assek. Nrn. 0006 und 0003 mit Überflutungen gerechnet werden. Nach der Realisierung des strittigen Wasserbauprojekts sei bei extremen Hochwasserereignissen auf der Parzelle Nr. 0002 ausserhalb des Bachbetts mit keinen

Seite 11 Überflutungen mehr zu rechnen. Aufgrund der geplanten weitgehenden Öffnung des eingedolten Gewässers sei das strittige Wasserbauprojekt auch geeignet, um den Anliegen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Es sei nicht entscheidend, ob Starkregenereignisse auf der Parzelle Nr. 0002 zu Schäden geführt hätten, zumal im gesamten Projektgebiet eine Verbesserung der Hochwassersituation erreicht werde. Bei den verfügbaren und realisierten Auflagen in der Baubewilligung für die Erstellung der Wohngebäude Strasse B. 2 und 2A handle es sich um reine Objektschutzmassnahmen. Die baulichen Massnahmen würde zu einer Verringerung der Erosion führen und die Zufahrtsstrasse sei nicht gefährdet. Die Bachsohle sowie die Ufersteine würden nach der Technik "Stein in Beton versetzt" erstellt. Die Uferböschungen würden mit Steinen und einheimischen Uferpflanzungen erstellt, um eine maximale Stabilität zu erreichen und

Ausschwemmungen und Erosionen zu erreichen. Verklausungen im Bereich des Zufahrtswegs zur Parzelle Nr. 0002 seien aufgrund der vorgesehenen Wasserführung gemäss den Szenarien nicht möglich. Eine Offenlegung des bestehenden Ostasts sei beim jetzigen Gewässerverlauf nicht realisierbar. Die baulichen Massnahmen führten zu einer Reduktion der Hochwassergefahr auf der Parzelle Nr. 0002 und erfolgten nur innerhalb des Gewässerraums, welcher weder der Spiel- noch der Freizeitnutzung diene. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen beschränkten sich auf das Nötigste, damit auf beiden Uferseiten ein Gefälle erstellt werden könne, und führten zu keiner Beeinträchtigung der Zufahrt. Es sei eine vollständige Begrünung auf der Uferseite vorgesehen, die vorab mit der Beschwerdeführerin besprochen werden solle, um auf deren Wünsche eingehen zu können. Dabei seien auch Zäune denkbar, um mögliche Absturzgefahren auszuschliessen. Die Gründe für den Erwerb einer Stockwerkseigentums- einheit hätten auf das vorliegende Verfahren keinen Einfluss, da insbesondere der Westast bereits vor der Erstellung der Gebäude auf der Parzelle Nr. 0002 bestanden habe. Gesamthaft betrachtet überwiegen daher die öffentlichen Interessen am strittigen Wasserbauprojekt die privaten Interessen der Beschwerdeführerin.

#### **E. 4.6**

Vorab gilt es festzuhalten, dass in den Ziff. 1 - 7 und 16 - 30 der Beschwerde in Bezug auf die Frage der Verhältnismässigkeit grösstenteils ganze Passagen der Einspracheschrift vom 30. August 2019 und der Einspracheergänzung vom 22. Juli 2019 wortwörtlich wiederholt werden. Die Beschwerdeführerin rügt weder eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz noch substantiiert sie, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Inwiefern der angefochtene Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein soll, erschliesst sich aus der Beschwerde nicht. Dies steht der Begründungspflicht von Art. 59 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 VRPG entgegen, da aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3; BGE 131 II 470 E. 1.3). Es rechtfertigt sich daher, weitgehend auf die ausführliche und nachvollziehbare Begründung der

Seite 12 Vorinstanz in E. 10 - 14 des angefochtenen Entscheids zu verweisen. Ergänzend dazu ist Folgendes festzuhalten:

#### **E. 4.7**

Bei der Überprüfung der Vorakten hat sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren herausgestellt, dass im Auflageprojekt falsche Abbildungen der Intensitätskarten HQ30 und HQ100 angehängt wurden. Wie das Tiefbauamt in der Stellungnahme vom 29. August 2022 jedoch zutreffend festgehalten hat, war die massgebende Gefahrenkarte "Bauprojekt" im Auflageprojekt korrekt abgebildet. Die Gefahrenkarte zeigt, wo es zu Ausuferungen kommen kann. Nach der aktuellen gültigen Gefahrenkarte ist das Areal entlang der beiden Seitenarme des Bachs F. im Siedlungsgebiet (insbesondere im Bereich des Zusammenflusses) von einer mittleren Gefährdung (blau) betroffen. Aufgrund des Vergleichs der Gefahrenkarte "Ist- Zustand" (act. 19.11) und der Gefahrenkarte "Bauprojekt" (act. 19.16) lässt sich nicht abstreiten, dass mit dem Wasserbauprojekt eine markante Verbesserung der Hochwasser- gefährdung im Siedlungsgebiet bewirkt wird. Daraus geht ebenfalls hervor, dass lediglich auf der Strasse B. aufgrund des bestehenden Durchlasses Strasse B. eine lokale Erhöhung der Gefährdung auftritt (von Restgefährdung

auf mittlere Gefährdung), da dieser Durchlass das Schutzziel HQ100 nicht vollumfänglich erfüllt. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass unterhalb des geplanten Zusammenschlusses ein Schwemmholz-rechen platziert werden soll, welcher die Verklauungswahrscheinlichkeit beim Durchlass Strasse B. reduziert. Zudem sind beim Profil 30 und 33 offene, mit Natursteinen rinnenartig gestaltete Bereiche vorgesehen, welche dem Einleiten von Bachwasser dienen, das im Verklauungsfall über die Strasse L. abfließt (Situationsplan, act. 9.I.8/7 und S. 8 des technischen Berichts). Da zudem im Verklauungsfall keine Wohnbauten gefährdet sind, erscheint das Restrisiko einer Verklauung des Durchlasses Strasse B. als tragbar, womit nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz vorerst auf eine erneute Sanierung des neuwertigen Durchlasses Strasse B. verzichtet hat, zumal das Schutzziel HQ100 nicht im kantonalen Richtplan verankert ist und die Parzelle der Beschwerdeführerin nicht von einer allfälligen Verklauung betroffen ist. Das Wasserbauprojekt stellt daher ein geeignetes Mittel dar, den geforderten Hochwasserschutz zu erreichen. Im Weiteren ist zu wiederholen, dass Massnahmen zum Hochwasserschutz die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes erfüllen müssen (BGE 140 I 168 E. 4.2.2). Mit der geplanten Offenlegung des Bachs kann neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes zumindest eine teilweise Renaturierung des Bachs F. realisiert werden. Im Siedlungsbereich ist aus Platzgründen keine Offenlegung des Ostasts möglich, weshalb eine Beibehaltung des Ostasts mit einem Ersatz bzw. Ausweitung der bestehenden Eindolung keine gleich geeignete Massnahme darstellen würde. Im Vergleich dazu stellt das Projekt durch die Offenlegungen auch mit dem vorgesehenen unterirdischen Durchlass eine ökologische Aufwertung dar. Die Beschwerdeführerin legt denn auch nicht dar, welche geeigneteren raumplanerischen Massnahmen sich aufdrängen würden. Es sind damit keine

Seite 13 alternativen, gleich geeigneten Massnahmen zur vorgesehenen Bachöffnung und Verlegung des Ostasts ersichtlich, um die Ziele des Hochwasserschutzes und der naturnahen Gestaltung des Bachs bzw. der ökologischen Aufwertung gleichermassen zu erreichen. Angesichts des Gestaltungsspielraums der den projektierenden Behörden bei der konkreten Ausgestaltung des Projekts zukommt, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die geplanten Massnahmen auch als erforderlich eingestuft hat.

#### **E. 4.8**

Die Vorinstanz hat die privaten Interessen der Beschwerdeführerin am Erhalt des Grünstreifens eingehend gewürdigt und zugleich relativiert. Wie von ihr zutreffend ausgeführt, erfolgen die baulichen Massnahmen und Einschränkungen innerhalb des bestehenden Gewässerraums und der kommunalen Grünzone. Es befinden sich im fraglichen Bereich keine bewilligten Nutzungen, welche der Beschwerdeführerin verlustig gehen könnten. Im Bau- und Einspracheentscheid betreffend Neubau Mehrfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 0002 vom 12. November 2013 (act. 13) hat das kantonale Tiefbauamt vielmehr die Bewilligung einer Gartenanlage innerhalb des Gewässerabstands/ Gewässerraums verweigert (Ziff. 4.2) und verfügt, dass die Umgebungsgestaltung im Bachabstandsbereich so vorzunehmen ist, dass das heutige Terrain mindestens im 6 m Abstandsbereich unverändert beibehalten wird (Ziff. 4.3). Für eine Nutzung bzw. Beibehaltung des Grünstreifens als Erlebnisraum besteht demzufolge kein Rechtsanspruch; insbesondere liegen diesbezüglich keine behördlichen Zusicherungen vor. Selbst wenn das Wasserbauprojekt nicht primär im Interesse der Beschwerdeführerin liegt, erweist sich der Eingriff ins private Eigentum somit angesichts der gewichtigen öffentlichen Interessen,

welche mit dem Wasserbauprojekt verbunden sind, als zumutbar.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass das umstrittene Wasserbauprojekt auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruht, und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt ist. Im Weiteren erweisen sich die geplanten Massnahmen als geeignet und erforderlich, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele des Hochwasser- und Naturschutzes zu erreichen. Die Abwägung der auf dem Spiel stehenden öffentlichen und privaten Interessen ergibt, dass jene am Hochwasserschutz und an der naturnahen Gestaltung des Baches F. schwerer wiegen als die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten privaten Interessen an der Beibehaltung des Grünstreifens als Erlebnisraum. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 6**

Nach Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 VRPG ist im Beschwerdeverfahren vor Obergericht gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Da die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen nicht durchdringt, ist ihr eine Entscheidgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von Art. 4a des Seite 14 Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (GGV, bGS 233.2) erscheint dafür eine Gebühr von Fr. 2'500.-- angemessen. Der Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- wird angerechnet. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht kein Anspruch (Art. 53 Abs. 3 i.V. m. Art. 24 Abs. 3 lit. a VRPG).

Seite 15 Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.